



Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Postanschrift : Postfach 208, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail : fb.wien@bmvit.gv.at

Internet : www.bmvit.gv.at

GZ.: BMVIT-631.500/0107-III/FBW/2019

Österreichischer Versuchsserververband,
Landesverband Steiermark
zH Werner Friedl
Wilhelm Kienzl Gasse 4
8480 Mureck

Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV) Dachverband
SOTA- Referat
zH Mag. Sylvia Auer-Specht
Daxwieserstraße 5
4060 Leonding

Wien, 27.05.19

Bescheid

Dem Antrag vom 11.05.2019, ergänzt am 20.05.2019 und am 27.05.2019, entsprechend wird dem Österreichischen Versuchssenderverband, Landesverband Steiermark, ZVR 688552507, gem § 83c Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 BGBl I 70/2003 in der geltenden Fassung im Rahmen seiner bestehenden Bewilligung für die Amateurklubfunkstelle OE6XFG folgendes Sonderrufzeichen zur Verwendung zugewiesen:

OE15SOTA

Besonderer Anlass der Verwendung:

**15-jähriger Bestand des SOTA-Bergfunkprogrammes,
ALL-OE-SOTA Aktivitätstag**

Die Zuweisung ist gültig für den Zeitraum:

06.09.2019 bis 22.09.2019

Das Sonderrufzeichen ist ausschließlich für Aktivierungen während des oa Zeitraumes im Rahmen des ALL-OE-SOTA-Aktivitätstages im Portabelbetrieb zu verwenden:

06.09.2019 bis 08.09. 2019 in der Steiermark

13.09.2019 bis 15.09.2019 in Oberösterreich

20.09.2019 bis 21.09.2019 in Salzburg

22.09.2019 in Niederösterreich

Bei einer Verwendung des Sonderrufzeichens innerhalb des Zuweisungszeitraums abweichend von den oa Einsatzgebieten und den oa Zeiten, ist einen Tag vor der geplanten Verwendung die zuständige Funküberwachung samt Angabe der Daten des/der Verantwortlichen zu informieren. Die Kontaktinformationen der Funküberwachungen sind der Beilage zu entnehmen.

Verantwortlicher für die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bestimmungen:

Verwendung in der Steiermark: Franz Wieser (OE6WIG)

Verwendung in Oberösterreich: Sylvia Auer-Specht (OE5YYN)

Verwendung in Salzburg: Gilbert Schwank (OE2GXL)

Verwendung in Niederösterreich: Martin Bobal (OE3VBU)

Für die Zuteilung des Sonderrufzeichens ist gemäß 82 TKG 2003 BGBl I 70/2003 iVm § 9 Amateurfunkgebührenverordnung - AFGV, BGBl II 125/1999, in den jeweils geltenden Fassungen die Gebühr iHv 10,90 Euro zu entrichten.

Weiter ist gem § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr für die Eingabe und die Beilage iHv 26,-- Euro zu entrichten.

Gesamtgebühr: 36,90 Euro

Aufgrund der abgegebenen Haftungserklärung wird die oa Gesamtgebühr dem Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV) Dachverband vorgeschrieben.

B e g r ü n d u n g

Gem § 83c TKG 2003 kann das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Antrag dem Inhaber einer Amateurfunkbewilligung ein Sonderrufzeichen zur Verwendung bei besonderen Anlässen zuweisen. Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses zu befristen.

Mit Antrag vom 11.05.2019, beantragte der Österreichischen Versuchssenderverband, Landesverband Steiermark, ZVR 688552507, durch Herrn Werner Friedl (Vollmacht vorgelegt) die Zuweisung des im Spruch genannten Sonderrufzeichens im Zeitraum 06.09.2019 bis 22.09.2019 und führte dazu aus, dass das SOTA-Bergfunkprogramm 2019 sein 15-jähriges Bestehen feiere. Aus diesem Grund werde die Zuweisung des verfahrensgegenständlichen Sonderrufzeichens im Rahmen des ALL-OE-SOTA Aktivitätstag am 14.09.2019 beantragt. Da das SOTA-Bergfunkprogramm naturgemäß witterungsabhängig sei, werde die Zuweisung für den oa Zeitraum beantragt, um teilnehmenden Funkamateuren möglichst viele Verbindungen zu ermöglichen.

Am 20.05.2019 wurde über Ersuchen der Behörde eine Liste der für die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bestimmungen verantwortlichen Personen nachgereicht und am 27.05.2019 – wieder über Ersuchen der Behörde – eine Übersicht zu der in Aussicht genommenen konkreten Verwendung des Sonderrufzeichens aufgeschlüsselt nach Datum und Bundesland.

Der ALL-OE-SOTA Aktivitätstag ist als besonderer Anlass iSd § 83c TKG 2003 zu qualifizieren.

Die Befristung erfolgte antragsgemäß und unter Bedachtnahme auf vorgebrachten Ausführungen zu den Witterungsverhältnissen.

Entsprechend der übermittelten Beschreibung des Aktivitätstages war die Verwendung auf den Portabelbetrieb und die Aktivierungen zu beschränken.

Die Festsetzung von Datum und Bundesland erfolgte gemäß Antrag. Im Hinblick auf witterungsbedingte Änderungen der geplanten Verwendung war sicherzustellen, dass die zuständige Funküberwachung von etwaigen Abänderungen („Betrieb unter der Woche“) verständigt wird.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der angeführten Vorschriften. Die Gebühren gem Gebührengesetz 1957 setzen sich zusammen aus der Eingabegebühr iHv 14,30 Euro und einer Gebühr iHv 11,70 Euro (3,90 Euro je Beilage) für die dem Antrag beigeschlossenen Beilagen (Flyer SOTA-Aktivitätstag, Haftungserklärung, Vollmacht).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Zur Entrichtung dieser Gebühr werden sie mit gesondertem Schreiben aufgefordert werden. Bitte erst nach diesem Schreiben einzahlen!

Nur im Fall einer Beschwerde zu beachten:

Bei Einbringung einer Beschwerde ist gem § 2 Abs 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt gem § 2 Abs 2 gem § 2 BuLVwG-EGebV 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten:

IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Für den Leiter:

Mag. Nikolaus Koller

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Nikolaus Koller

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 4402

Fax.Nr.: +43 (1) 71162 65 4409

E-Mail: nikolaus.koller@bmvit.gv.at